

Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Hamburgischen Investitions- und Förderbank

Der Verwaltungsrat der Hamburgischen Investitionsbank- und Förderbank (nachfolgend "IFB") hat sich gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFBG) in seiner Sitzung am 16.09.2013 nachstehende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Grundsätze der Geschäftsführung zu bestimmen und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes (§ 12 Abs. 1 S. 1 IFBG). Die weiteren Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 12 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 und 3 IFBG.
- (2) Soweit Ausschüssen Aufgaben durch Gesetz (§ 13 IFBG), Satzung (§§ 5 bis 7 der Satzung) oder Beschluss des Verwaltungsrats (§ 12 Abs. 2 Nr. 9 IFBG u. § 4 Abs. 9 der Satzung) zur Erledigung oder zur Vorbereitung seiner Entscheidungen übertragen wurden, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung der Ausschüsse im Auftrag des Verwaltungsrates; Entscheidungen des Verwaltungsrates gehen Entscheidungen seiner Ausschüsse vor (§ 13 Abs. 1 S. 2 u. 4 IFBG). Zudem kann der Verwaltungsrat Ausschüsse, die er durch Beschluss gebildet hat und zu deren Bildung keine gesetzliche Verpflichtung bestand, jederzeit wieder auflösen.

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz und stellvertretender Vorsitz, Vertretung im Verhinderungsfall

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern.
- (2) Acht Mitglieder, darunter vier Vertreterinnen und Vertreter der FHH sowie vier fachkundige Vertreterinnen und Vertreter insbesondere aus den Bereichen der Finanz- und der Wohnungswirtschaft sowie des Handwerks, werden vom Senat berufen. Als Vertreterinnen und Vertreter der FHH werden mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Finanzen, die Wirtschaft und das Wohnungswesen zuständigen Behörden berufen. Für die Vertreterinnen und Vertreter der FHH beruft der Senat zudem je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (§ 11 Abs.1 S. 2 bis 4 IFBG).
- (3) Vier Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten, die von der Belegschaft gewählt werden (§ 11 Abs. 2 IFBG i.V.m. der Wahlordnung für die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten in den Verwaltungsrat der Hamburgischen Investitions- und Förderbank).
- (4) Vorsitz und stellvertretender Vorsitz im Verwaltungsrat werden mit der jeweiligen Berufung durch den Senat festgelegt (§ 11 Abs.1 S. 5 IFBG).

- (5) Im Verhinderungsfall nimmt die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende die in Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung geregelten Aufgaben oder Befugnisse der oder des Vorsitzenden wahr.

§ 3

Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen

- (1) Der Verwaltungsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen. Er tagt in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat bei Bedarf oder dann einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen (§ 4 Abs. 1 und 5 der Satzung).
- (2) Die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates obliegt dem Vorstand. Hierzu leitet er den Entwurf der Tagesordnung samt kurzer Erläuterung der jeweiligen Tagesordnungsgegenstände der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates möglichst vier Wochen, spätestens jedoch drei Wochen vor der Sitzung zur Genehmigung zu.
- (3) Der von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnenden Einladung sind die Tagesordnung sowie die erläuternden vollständigen Unterlagen - samt Vorschlägen zur Beschlussfassung beizufügen. Die Einladungsfrist gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 der Satzung i.V.m. § 4 Absatz 1 der Satzung von grundsätzlich sechs Werktagen, bei Entscheidungen von weit tragender Bedeutung von zwölf Werktagen ist einzuhalten. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Der Vorstandsbericht ist dem Verwaltungsrat spätestens drei Werktage vor der Sitzung zuzuleiten.
- (4) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann nur mit vorheriger Zustimmung oder nachträglicher Genehmigung aller Verwaltungsratsmitglieder beschlossen werden. Die oder der Vorsitzende kann derartige Anträge oder die Behandlung von Fragen, die nicht mit Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben (§ 4 Absatz 6 der Satzung). In der Regel sollte es die nächstfolgende Sitzung sein.

§ 4

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende teilnehmen (§ 11 Abs. 5 S. 1 IFBG).
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Gegen die Stimme der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates darf ein Beschluss nach § 12 IFBG nicht gefasst werden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 11 Abs. 5 S. 2 und 3 IFBG). Vorsitzende oder Vorsitzender im Sinne des Satzes 2 ist im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates auch die oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Abwesende Mitglieder des Verwaltungsrates können durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter der FHH können sich im Falle ihrer Abwesenheit, statt durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilzunehmen, auch durch ihre jeweilige Stellvertreterin oder ihren

jeweiligen Stellvertreter bei der Beschlussfassung vertreten lassen (§ 11 Abs. 5 S.4 und 5 IFBG).

- (4) Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen an der Beratung und Beschlussfassung wegen der Besorgnis der Interessenkollision in Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder wenn sie aus anderen Gründen befangen sind. Im Zweifel entscheidet der Verwaltungsrat unter Ausschluss der Beteiligten darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen.
- (5) Mitglieder des Verwaltungsrates sind in eigenen Angelegenheiten und in Angelegenheiten, in denen sie als gesetzliche oder beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter eines Dritten oder als Maklerinnen und Makler oder Beistände tätig waren oder sind, von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen (§ 9 Abs. 3 IFBG).
- (6) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung kann stattdessen auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden auch im Wege eines schriftlichen oder fernmündlichen Verfahrens sowie mittels digitaler Medien oder per Telefax durchgeführt werden, wenn kein Verwaltungsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden bestimmten, angemessenen Frist widerspricht (§ 4 Abs. 7 der Satzung).

§ 5

Teilnahme des Vorstandes, der stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder und sonstiger Personen an den Sitzungen

- (1) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Der Vorstand kann sich durch Mitarbeiter der IFB bei den Sitzungen unterstützen lassen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand sowie Mitarbeiter der IFB durch Beschluss von der Teilnahme ausschließen, insbesondere wenn der Verwaltungsrat über die Berufung, Abberufung oder Zuruhesetzung eines Vorstandsmitglieds berät (§ 4 Abs. 3 der Satzung).
- (2) Die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder können an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Sie haben mit Ausnahme des Stimmrechts, das ihnen nur zusteht, wenn das von ihnen vertretene ordentliche Verwaltungsratsmitglied nicht von der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch macht, alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds (§ 4 Abs. 2 der Satzung). Sie erhalten sämtliche Sitzungsunterlagen unabhängig von ihrer Teilnahme. Die Teilnahme oder die Teilnahme als stimmberechtigtes Mitglied ist dem Vorstand rechtzeitig anzuzeigen, der die oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates informiert.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der aufsichtsführenden Behörden können mit Zustimmung des Verwaltungsrates als Gäste an den Sitzungen teilnehmen. Mitglieder des Beirates sowie sachverständige Personen können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit Zustimmung des Verwaltungsrates zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden (§ 4 Abs. 4 der Satzung). Die Zustimmung ist jeweils am Beginn der Sitzung einzuholen.

§ 6

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates werden Niederschriften gefertigt. Diese sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates anzugeben (§ 4 Abs. 8 Sätze 1 bis 3 der Satzung).
- (2) Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden in der nächstfolgenden Sitzung des Verwaltungsrates protokolliert (§ 4 Abs. 8 S. 4 der Satzung).

§ 7 Auskunftsverlangen

- (1) Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Hamburgischen Investitions- und Förderbank verlangen, ihre Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- (2) Bei Gefahr in Verzug stehen die Rechte nach Absatz 1 der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates auch alleine zu.
- (3) Darüber hinaus kann die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates insbesondere direkt sowohl bei dem Leiter der internen Revision als auch bei dem Geldwäschebeauftragten Auskünfte einholen. Soweit zweckmäßig soll der Vorstand der IFB hierüber informiert werden.

§ 8 Geheimhaltung

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten bekannt gewordenen vertraulichen Angaben verpflichtet - namentlich bei Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach ihrem Ausscheiden bestehen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber den zuständigen aufsichtsführenden Stellen.
- (2) Der oder die Sitzungsvorsitzende hat sachverständige Personen - soweit diese nicht einer spezifischen beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen - im Sinne von § 5 Absatz 3 auf die besondere Verschwiegenheit nach Maßgabe des Absatzes 1 zu verpflichten.
- (3) Die Genehmigung, abweichend von Abs. 1, Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie den Mitgliedern des Vorstandes (§ 1 Abs. 2 S. 1 der Satzung). Die Befugnis des Vorstandes, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Hamburgischen Investitions- und Förderbank abzugeben, bleibt unberührt (§ 1 Abs. 2 S. 2 der Satzung).
- (4) Abs. 3 Satz 1 gilt für die in § 5 genannten Mitarbeiter der IFB, die Mitglieder des Beirates, die Mitarbeiter der aufsichtsführenden Behörden sowie die sachverständigen Personen entsprechend.

§ 9 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wenn bei Ablauf der vierjährigen Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht berufen oder gewählt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, tritt das nächstgewählte Ersatzmitglied ein. Scheidet ein vom Senat entsandtes Mitglied durch Abberufung oder aus anderem Grund aus, soll für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied entsandt werden (§ 11 Abs. 4 IFBG).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 16.09.2013 in Kraft.